

Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in der Sitzung am 18.05.2026 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung beschlossen. Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung des Standortes des Feuerwehrgerätehauses Spormecke geschaffen, um zum einen die dringend benötigten Erweiterungen und Qualifizierungsmaßnahmen für die an die Feuerwehr gestellten Anforderungen mit einem Neubau umsetzen und zum anderen danach am Standort des alten Feuerwehrgerätehauses die Möglichkeit der Schaffung von ebenfalls erforderlichen Räumlichkeiten für die Umsetzung des „Offenen Ganztags (OGS)“ an der Grundschule Spormecke ortsnahe realisieren zu können. In einem Teilbereich des Geltungsbereiches der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine bisherige Ausweisung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ zugunsten einer „Fläche für die Landwirtschaft“ zurückgenommen werden. Eine kleinere als die zuvor genannte „Fläche für den Gemeinbedarf“, die bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt war, wird im Bereich des parallel zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ künftig als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dargestellt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat zu der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Genehmigung erteilt:

„Genehmigung

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 BauGB am 07.07.2026 genehmigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 07.07.2026.
AZ: 35.02.44.01-001/2024-002 Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, den 07.07.2026

Im Auftrag
gez. Weidemann
Bezirksregierung Arnsberg“

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht.
Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) öffentlich bekannt gemacht.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzende Bereitstellung im Internet (§ 10a Abs. 2 BauGB)

Die in Kraft getretene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend in das Internet eingestellt und dauerhaft bereitgehalten. Die Planunterlagen können zeitnah über die Internetseite der Gemeinde Schalksmühle (www.schalksmuehle.de) in der Rubrik Bauleitplanung aufgerufen werden. Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt technisch über das Geodatenportal des Märkischen Kreises. Zusätzlich werden die Dokumente gemäß § 10a Abs. 2 BauGB über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (bauportal.nrw) zugänglich gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft. Die Darstellungen des bisher gültigen Flächennutzungsplanes werden in dem Geltungsbereich der Änderung durch deren Darstellung ersetzt.

Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im beigefügten Lageplan dargestellt.
Hinweise:

A. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde beim Bürgermeister, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

B. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf

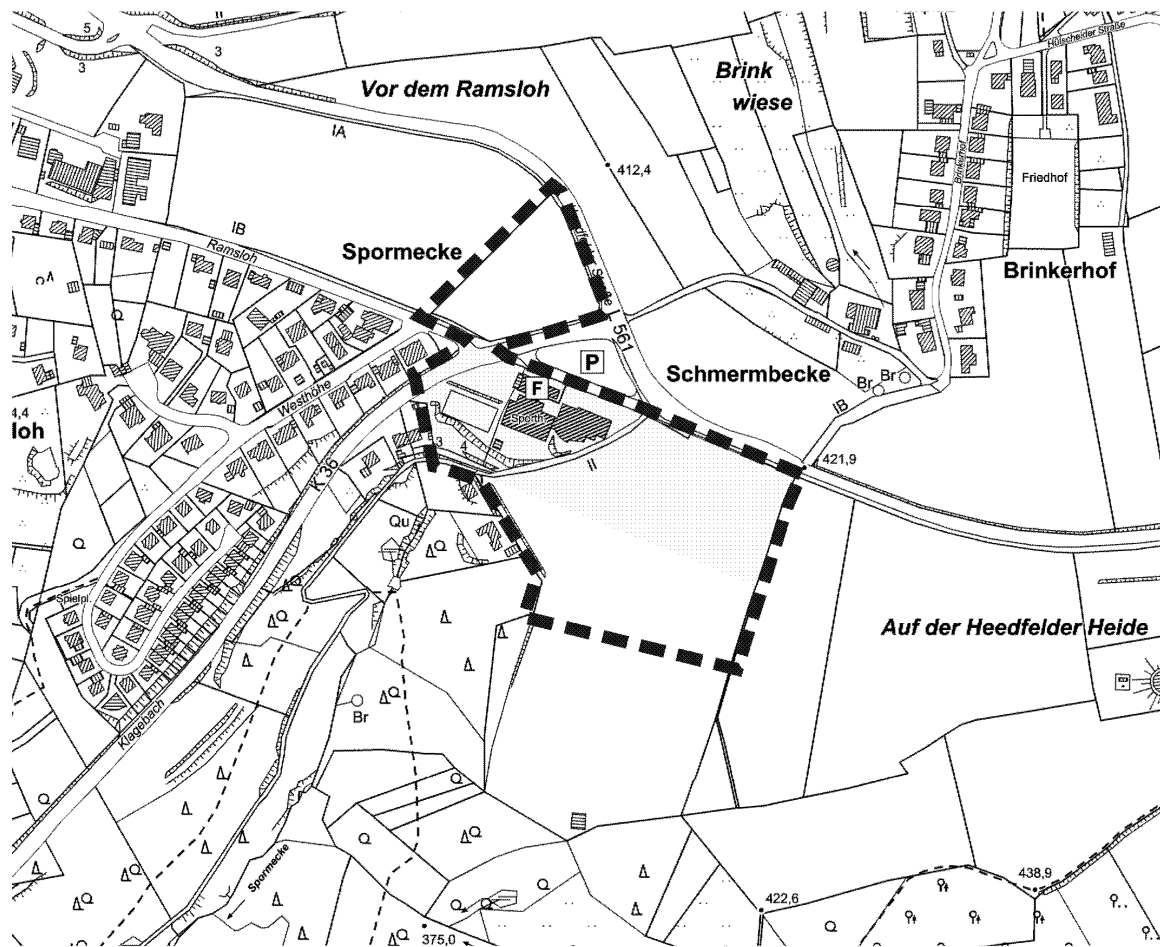
von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 13.07.2026

Der Bürgermeister

(Breddermann)



■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle